

Antrag

des Landes Hessen

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung

Punkt 47 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 25 c)

In Artikel 1 Nr. 24 wird § 25 c wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird "der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung" durch "einer früheren Fassung" ersetzt.
- b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den Baugebieten sind auch in Gebieten mit Bebauungsplänen anzuwenden, die auf der Grundlage einer früheren Fassung dieser Verordnung aufgestellt worden sind; besondere Festsetzungen in diesen Bebauungsplänen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten bleiben unberührt. In den im Zusammenhang bebauten Gebieten, auf die § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs Anwendung findet, können in einem Bebauungsplan aus besonderen städtebaulichen Gründen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten festgesetzt werden, um eine Beeinträchtigung

- 1. von Wohnnutzungen oder
- 2. von anderen schutzbedürftigen Anlagen, wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten, oder

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1989

3. der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets zu verhindern; in Gebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung können solche Bestimmungen nur zum Schutz der in Nummer 2 bezeichneten Anlagen oder zur Verhinderung einer städtebaulich nachteiligen Massierung von Vergnügungsstätten festgesetzt werden. Von den Sätzen 1 und 2 unberührt bleiben am [Tag des Inkrafttretens] vorhandene baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten einschließlich notwendiger Änderungen, die sich aus behördlichen Auflagen oder gewerberechtlichen Bestimmungen ergeben."

Begründung

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Klarstellung des Gewollten in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 25 c Abs. 3 Satz 1.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3 - neu -)

Satz 1 Halbsatz 1 sieht mit Rücksicht auf die im wesentlichen klarstellenden Regelungen der Änderungsverordnung eine Anwendung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den Baugebieten auf vorhandene Bebauungspläne vor, d.h. auf die auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. Juni 1962, der Bekanntmachung vom 26. November 1968 oder vom 15. September 1977 einschließlich der Änderung vom 19. Dezember 1986 aufgestellten Bebauungspläne. Nach Halbsatz 2 bleiben davon besondere Festsetzungen über Vergnügungsstätten, z.B. nach § 1 Abs. 9, unberührt.

In der Praxis besteht ein Bedürfnis für eine Regelung, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auch im unbeplanten Innenbereich durch Satzung bestimmen zu können. Dazu ermöglicht Satz 2 Festsetzungen im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, um dem sich aus den Regelungen dieser Verordnung über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ergebenden städtebaulichen Anliegen auch in diesen Gebieten entsprechen zu können. Die unmittelbare Geltung dieser Verordnung in Fällen des §

34 Abs. 2 BauGB sowie die Befugnis zur Festsetzung von Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung bleiben hiervon unberührt.

Satz 3 stellt klar, daß bisher baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten von den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Rechtswirkungen unberührt bleiben (baurechtlicher Bestandschutz).

2. Zu Artikel 4

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 24 in § 25 c Abs. 1 das Datum 1. Januar 1990 durch "[Tag des Inkrafttretens]" und das Datum "31. Dezember 1989" durch "[Tag vor dem Inkrafttreten]" sowie in Artikel 2 das Datum "1. Januar 1990" durch "[Tag des Inkrafttretens]" zu ersetzen."

Begründung

Durch den inzwischen erfolgten Zeitablauf notwendige Änderung des Inkrafttretens.